



Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Kommunalwissenschaftliches Institut  
Geschäftsführender Direktor

Westf. Wilhelms-Universität Münster · Kommunalwissenschaftliches Institut  
Universitätsstraße 14 / 16 · 48143 Münster

Ausschuss-Sekretariat des Hauptausschusses  
z. H. Herrn Frank Schlichting  
Landtagsverwaltung  
Referat I.1-HPA  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



Prof. Dr. Janbernd Oebbecke  
Kommunalwissenschaftliches Institut  
Universitätsstraße 14 / 16  
48143 Münster  
Telefon: 0251 / 83-218 06  
Telefax: 0251 / 83-218 33  
E-Mail: [kwi@uni-muenster.de](mailto:kwi@uni-muenster.de)  
05 Januar 2005

Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes  
(Drucksache 13/6237) am 13. Januar 2005

Sehr geehrter Herr Präsident,

nachstehend nehme ich in Vorbereitung des Termins der o.a. Anhörung zu dem o.a. Gesetz-  
entwurf wie folgt Stellung:

**1. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit des geltenden Rechts**

Zu Recht gehen die Antragsteller davon aus, dass die gegenwärtige Regelung verfassungs-  
rechtlich zulässig ist. Es besteht also kein verfassungsrechtlicher Druck, das Landeswahlge-  
setz zu ändern.

**2. Rechtspolitische Gesichtspunkte**

Richtig ist aber auch, dass die Wahlsperre nach einem Umzug gerade von politisch interessier-  
ten Bürgern als schwer verständliche Belastung empfunden wird. Bei der rechtspolitischen  
Entscheidung über die Beibehaltung oder Streichung der bisher geltenden Drei-Monatsfrist  
kann man die Bedeutung von Informationen über die spezifische Situation im Lande und die  
Möglichkeiten, sich darüber auch außerhalb des Landes zu informieren, als Argumente für  
diese Beschränkung sicher unterschiedlich einschätzen. Die Möglichkeiten zur Information  
sind in den letzten Jahrzehnten durch das Internet und den Zugang zu den Programmen des  
WDR auch außerhalb des Landes sicher besser geworden. Eine Verkürzung der Dreimonats-  
frist oder auch der völlige Verzicht darauf mögen deshalb vertretbar erscheinen.

Allerdings könnte der völlige Verzicht auf die Frist auch dahin interpretiert werden, dass die  
Unterschiede zwischen den Ländern und der Kontext der landespolitischen Diskussion vom

Gesetzgeber als nicht so wichtig für die Wahlentscheidung angesehen werden. Dass de facto auch viele Wähler, die länger im Lande leben, nicht über genauere Informationen verfügen, kann einer solchen Interpretation jedenfalls nicht entgegengehalten werden.

### **3. Ausschluss doppelten Wahlrechts**

Eine Neuregelung muss aus verfassungsrechtlichen Gründen jedenfalls so ausgestaltet werden, dass möglichst sicher ausgeschlossen ist, dass jemand gleichzeitig in Nordrhein-Westfalen und in einem anderen Lande wählen kann. Dabei wird man nicht davon ausgehen können, dass allein Nordrhein-Westfalen sein Landeswahlgesetz ändert; auch die Pflicht zum bundesfreundlichen Verhalten gebietet es, dass Nordrhein-Westfalen keine Lösung einführt, die nicht funktionieren könnte, wenn auch andere Länder sie übernehmen. Problematisch erscheinen hier diejenigen, die zwischen dem 35. Tag und dem Tag der Wahl Umziehenden. Um in diesem Punkt eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, wird man auf die Expertise der zuständigen Wahlbehörden zurückgreifen müssen.

### **4. Praktikabilität**

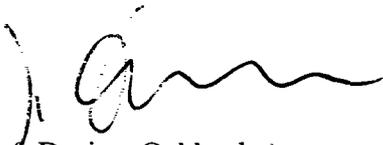
Das gilt auch für die Frage, ob es tatsächlich praktikabel ist, Änderungen des Kreises der Wahlberechtigten bis zum letzten Tag vor der Wahl zuzulassen, wie der Entwurf das vorsieht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es Gemeinden gibt, bei denen die Meldebehörden am Samstag Leistungen für die Bürger erbringen. Eine Wahlrechtsregelung, die nicht praktikabel ist, provoziert Wahlfehler.

### **5. Eröffnung von Manipulationsmöglichkeiten**

Ohne abschließend zur verfassungsrechtlichen Relevanz dieses Problems Stellung zu nehmen, sei noch auf folgende Frage hingewiesen: Ist es möglich, dass die Neuregelung - auch im Zusammenspiel mit dem Melderecht - Versuche erleichtert, auf den Ausgang von Wahlen durch kurzfristige Umzüge Einfluss zu nehmen? Derartige Versuche sind in der Vergangenheit auch aus der parteiinternen Willensbildung demokratischer Parteien bekannt geworden; dass sie - etwa von Kräften am Rande des politischen Spektrums - auch bei Landtagswahlen unternommen werden könnten, muss meines Erachtens bei einer Neuregelung bedacht werden. Ob die zuständigen Mitarbeiter der Verwaltungen der Städte und Gemeinden die Möglichkeit haben, derartige Manipulationen zu erkennen, muss jedenfalls bezweifelt werden.

Möglicherweise kann der Intention der Antragsteller unter Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte dadurch Rechnung getragen werden, dass die Wahlberechtigung unter Streichung der Dreimonatsfrist davon abhängig gemacht wird, dass der Betreffende am 35. Tag vor der Wahl im Lande gemeldet ist.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. iur. Oebbecke)